

Richtlinien der Stadt Erlangen bürgerlich-rechtlich zu regelnde Sondernutzungen (Gestattungsvertrag)

i. d. F. (Beschluss) vom 28.07.2016, gültig ab 01.01.2017

- 1. Gemäß § 2 Abs. 3 der Sondernutzungssatzung der Stadt Erlangen werden Sondernutzungen, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen, bürgerlich-rechtlich durch Abschluss eines Gestattungsvertrages geregelt.
- 2. Ein Gestattungsvertag wird höchstens auf die Dauer von 20 Jahren abgeschlossen. Bei auf Dauer angelegten Gestattungen wird nach Ablauf von 20 Jahren jede weitere Gestattung durch Abschluss einer neuen vertraglichen Vereinbarung geregelt.
- 3. Für den Abschluss von Gestattungsverträgen sind folgende Entgelte gemäß Entgelttabelle zugrunde zu legen:

Pos.Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Entgelt / Zeiteinheit	Betrag/€
1	Auskünfte an Dritte zu bestehenden Gestattungsverträgen einschl. Kopie / Scan	Stück (Vertrag)		5,00
2	Baugrubenrückverankerungen (verbleiben im Boden)	pro Anker	einmalig	425,00
3	Baugrubenverbau (wird entfernt)	m ²	Jahr	25,00
4	Fernheizleitungen (private) und Gas- leitungen	Ifm	Jahr	1,50 - 8,00 je nach Lage und Bodenricht- wert
5	Gruben und Schächte	Stück	Jahr	20,00
6	Kabel, unterirdisch, sofern nicht durch Gesetz oder Vertrag (z.B. Kon- zessionsverträge) unentgeltlich	Ifm	Jahr	1,00 Mindestentgelt 50,00
7	Kanäle und Rohrleitungen, sofern nicht durch Gesetz oder Vertrag un- entgeltlich (private Entwässerung)	Ifm	Jahr	1,00 Mindestentgelt 50,00
8	Masten bei Überspannungen	Stück	Jahr	50,00
9	Säulen und Stützpfeiler	Stück	Jahr	12,00
10	Schutzzonen bei Leitungen (soweit erforderlich)	m²	einmalig	20 - 30 % des geltenden Bo- denrichtwertes (je nach Ein- schränkung der Nutzungs- möglichkeit)
11	Überdachungen (außer Vordächer, Trittstufen, freistehende Säulen, Stützpfeiler)	m²	einmalig	50% des geltenden Boden- richtwerts
12	Überspannungen	Querung	Monat	25,00 pro angefangenem Mo- nat

Pos.Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Entgelt / Zeiteinheit	Betrag / €
13	Unterkellerungen und -bauungen, gewerblich	m²	einmalig	75 % des geltenden Boden- richtwerts
14	Unterkellerungen und -bauungen, nicht gewerblich	m²	einmalig	50 % des geltenden Boden- richtwerts
15	Vordächer	m²	Jahr	7,00 Mindestentgelt 50,00
16	Sonstige Gestattungen, die nicht in den Ziffern 1 bis 15 aufgeführt sind	-	-	abhängig vom wirtschaftli- chem Wert der Maßnahme, einmaliges Mindestentgelt 50,00

In besonderen begründeten Fällen ist ein Zuschlag bis zu 250 % möglich.

- 4. Ein jährlich zu entrichtendes Gestattungsentgelt wird entsprechend der Dauer des Gestattungsvertrages im Voraus zur Zahlung fällig (Ablöse).
- 5. Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.01.2017 in Kraft.